

An die  
Parlamentsdirektion  
L 1.1 / Präsidualangelegenheiten  
1017 Wien – Parlament

Wien, 15.12.2015

**Betrifft: Antrag gem. § 27 GOG betreffend Informationsfreiheitsgesetz - IFG  
inkl. Stellungnahmen (1/AUA)**

Zu dem im Betreff angeführten Antrag der Abgeordneten Dr. Wittmann und Mag. Gerstl betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) gibt Transparency International – Austrian Chapter (TI-AC) folgende Stellungnahme ab:

## **I Allgemeines**

Wenngleich TI-AC für eine Änderung der bestehenden Regelungen über die Auskunftspflicht und deren Erweiterung eintritt, ist der vorliegende Antrag in mehrfacher Hinsicht als unbefriedigend und unzureichend zu bewerten, dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- Die in Aussicht genommene Informationsfreiheit soll umfangreichen Einschränkungen unterliegen, die sich in ihrer Gesamtheit nicht entscheidend von denen der gegenwärtigen Amtsverschwiegenheit unterscheiden.
- Im Zuge des laufenden parlamentarischen Gesetzwerdungsprozesses (zur Regierungsvorlage, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird; 395 d.B.) wurde – bisher – die Gelegenheit ungenutzt gelassen, die Gesetzgebungskompetenz über die Informationsfreiheit zur Gänze (und nicht nur in Ansehung der Grundsätze) dem Bund zu übertragen, so dass weiterhin eine zwischen dem Bund und den Ländern geteilte Zuständigkeit mit der daraus resultierenden negativen Konsequenz besteht, dass den Ländern in Wahrnehmung ihrer Ausführungskompetenz die Möglichkeit offen steht, voneinander abweichende landesgesetzliche Regelungen zu treffen, was dazu führt (oder zumindest führen kann), dass, was in einem Bundesland der Informationsfreiheit, in einem anderen der Verpflichtung zu Geheimhaltung unterliegt.

Es sollte daher anstelle des beabsichtigten Grundsatzgesetzes des Bundes ein auch die Bundesländer umfassendes, für ganz Österreich einheitliches Bundesgesetz (bei gleichzeitiger Eliminierung der Führungsgesetzgebungskompetenz der Länder)

### **TRANSPARENCY INTERNATIONAL – AUSTRIAN CHAPTER**

geschaffen werden. Dies ließe sich durch eine entsprechende Änderung der in parlamentarischer Behandlung stehenden Regierungsvorlage (395 d.B.) erreichen.

Sollte der gegenständliche Antrag 1/AUA der Sache nach nicht als Entwurf für ein Grundsatzgesetz, sondern für ein einheitliches Bundesgesetz (im obigen Sinne) gedacht sein, würde dies zwar von TI-AC begrüßt werden, doch wäre er mit der zugrunde liegenden Regierungsvorlage (395 d.B.) nicht kompatibel, so dass diese jedenfalls zu ändern wäre.

- Die Abstandnahme von der Einrichtung eines Informationsbeauftragten als Organ für die Sicherung der Informationsfreiheit (wie in der Bundesrepublik Deutschland) bedeutet einen schweren Nachteil und eine grobe Erschwernis für die Durchsetzung des Rechts auf Informationsfreiheit.

## **II Zu einzelnen Bestimmungen des Antrags**

### **1 zu § 3 Abs. 1 Z. 5**

Zwar wird dem Rechnungshof und den Landesrechnungshöfen die Verpflichtung zur Information auferlegt, jedoch wird der in einigen Städten (insbesondere in Wien) bestehenden Stadtrechnungshöfe nicht gedacht. Eine diesbezügliche Klarstellung, ob sich § 3 Abs. 1 Z. 5 auch auf die Stadtrechnungshöfe bezieht, wäre zumindest im Ausschussbericht angebracht; dies im Übrigen auch hinsichtlich der §§ 4 und 5.

Ebenso könnte einer analogen Klarstellung mit Beziehung auf Art. 22a Abs. 1, 2 und 3 der Regierungsvorlage (395 d.B.) nicht entraten werden.

### **2 zu § 3 Abs. 3**

Weder der Text noch die erläuternden Bemerkungen (EB) enthalten eine Klarstellung, ob auch im Falle der behaupteten Unzuständigkeit eines Organs (§ 1) zur Informationserteilung die Erlassung eines Bescheides gemäß § 11 vorgesehen ist. Bejahendenfalls ergäbe sich daraus, dass bei einem negativen Kompetenzkonflikt vom Antragsteller beide Bescheide vor dem Verwaltungsgericht bekämpft und von ihm zweimal 30 € (§ 12 Abs. 3) zuzüglich zweimal die damit verbundenen Barauslagen (s. EB zu § 12) zu entrichten wären, obwohl in einem der Fälle die Gebühren und Barauslagen für den Antragsteller unnötig und ohne sein Verschulden aufgelaufen wären. Diese Problematik könnte durch die – kostenlose – Anrufung eines Informationsbeauftragten vermieden werden.

### **3 zu § 4**

- a) Die neu einzuführende proaktive Informationspflicht des öffentlich-rechtlichen Sektors, die eine echte Neuerung darstellt, wird begrüßt. Bemängelt wird jedoch, dass eine analoge Regelung nicht auch für öffentliche Unternehmungen geschaffen werden soll, obwohl hieran angesichts der in den letzten Jahren und Jahrzehnten in derartigen Unternehmungen gehäuft anzutreffenden Verfehlungen, Misswirtschaften und Skandale, die nicht selten sogar

strafrechtliche Ermittlungen zur Folge hatten und zu ihrer Behebung der finanziellen Unterstützung durch die öffentliche Hand aus dem Steueraufkommen bedurften, ein gesteigertes öffentliches Interesse an einer möglichst umfassenden Transparenz der Unternehmensgestion besteht.

Eine dementsprechende Erweiterung der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse wäre auch in Art. 22a der Regierungsvorlage (395 d.B.) vorzunehmen.

- b) Zu bemängeln ist ferner, dass der Antrag (einschließlich der EB) offen lässt, was zu geschehen hat, wenn die im § 4 Abs. 1 aufgezählten Organe ihrer Verpflichtung zur Veröffentlichung nicht nachkommen, ob Sanktionen für dieses Zuwiderhandeln vorgesehen sind sowie durch wen und wie gegen die gesetzeswidrige Vernachlässigung dieser Verpflichtung Abhilfe geschaffen werden kann. Ein Informationsbeauftragter wäre auch in derartigen Fällen von großem Nutzen, um dem Gesetz Geltung zu verschaffen.

#### 4 zu § 5

Die im letzten Halbsatz für die gesetzlichen beruflichen Vertretungen eingeschränkte Verpflichtung zur Information nur gegenüber ihren Angehörigen, nicht aber gegenüber jedermann, bildet einen Mangel des Antrags, nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt des bedeutenden Einflusses dieser Interessensvertretungen in wirtschaftlicher wie sozialpolitischer (sozialpartnerschaftlicher) Hinsicht, dem auch der Verfassungsgesetzgeber erst vor wenigen Jahren (2008) in Art. 120a B-VG Rechnung getragen hat.

Es hätte daher der letzte Halbsatz des § 5 und ebenso des Art. 22 a der Regierungsvorlage (395 d.B.) zu entfallen.

#### 5 zu § 6 Abs. 1 Z. 8

Die in Erwägung gezogene Möglichkeit der Ausweitung der Gründe für die Einschränkung der Informationspflicht „zur Wahrung anderer, gleich wichtiger öffentlicher Interessen“ sollte angesichts des ohnehin weit gefassten Katalogs der in § 6 Abs. 1 Z. 1-7 in Aussicht genommenen Einschränkungen unterbleiben.

#### 6 zu § 11

Anstelle der vorgeschlagenen Beschwerde an das Verwaltungsgericht sollte ein Informationsbeauftragter zur Wahrung der Rechte der Antragsteller vorgesehen werden, wie sich dies in der Bundesrepublik Deutschland bewährt hat.

#### 7 zu § 14 Abs. 2

Die Ausnahme der börsennotierten Gesellschaften (sowie der von börsennotierten Gesellschaften abhängigen Unternehmungen) von der Informationspflicht wird von TI-AC im Interesse größtmöglicher Transparenz im Sektor der öffentlichen Unternehmungen abgelehnt.

Die in den EB für diese Ausnahme gegebene Begründung, der zufolge derartige Unternehmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ohnedies Informationspflichten zu erfüllen hätten, ist nicht stichhaltig, da die Informationspflicht nach dem zu erlassenden Informationsfreiheitsgesetz umfangreicher ist. Der weiteren Begründung in den EB, börsennotierte Unternehmungen allgemein zur Information zu verpflichten, erscheine insbesondere vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes gegenüber Aktionären gemäß § 47a AktG im Verhältnis von Aktionären zu Nicht-Aktionären unsachlich, ist entgegenzuhalten, dass durch eine umfassende Informationspflicht börsennotierter Unternehmungen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes sowohl Aktionäre als auch Nicht-Aktionäre profitieren würden und daher eine Ungleichbehandlung (Schlechterstellung ersterer) keinesfalls eintreten könnte.

8 zu § 14 Abs. 5

- a) Die durch Verweisung auf den Zivilrechtsweg vorgesehene Abhilfe gegen die Nichterteilung von Informationen durch die Unternehmung wird abgelehnt und sollte durch die Schaffung eines Informationsbeauftragten ersetzt werden. Dies sowohl unter dem Gesichtspunkt der größeren Exeditivität der Erledigung gegenüber dem zeitaufwändigeren – unter Umständen sogar mehrinstanzigen – Zivilrechtsweg als auch und insbesondere der mit dessen Beschreitung verbundenen Kosten, die dazu führen könnten, dass auch durchaus berechtigte Anträge auf Information unter Abwägung des Kostenrisikos nicht weiter verfolgt würden, wodurch – indirekt – die Intention des Gesetzes, Unternehmungen der Informationspflicht zu unterwerfen, unterlaufen würde. Die Verweisung auf den Zivilrechtsweg stellt sich daher im Ergebnis als eine geradezu prohibitive Schranke für die Ausübung des Rechts auf Information dar.
- b) Der Antrag sieht ferner keine Regelung für den Fall eines – angesichts vielfacher gesellschaftsrechtlicher Verflechtungen durchaus denkmöglichen – negativen Kompetenzkonflikts (analog zu § 3 Abs. 3) zwischen zwei öffentlichen Unternehmungen vor. Es ist daher zu befürchten, dass ein Antragsteller zwei Prozesse vor den Zivilgerichten anstrengen müsste, von denen er jedenfalls einen verlieren würde und dadurch ohne sein Verschulden frustrierte Kosten zu tragen hätte. Noch komplizierter wäre im Übrigen ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen einem Organ gemäß § 1 und einer öffentlichen Unternehmung gemäß § 14 Abs. 1 einer Lösung zuzuführen, da in einem solchen Fall der Antragsteller sowohl das Verwaltungsgericht anzurufen als auch den Zivilrechtsweg zu beschreiten hätte und es – ganz abgesehen vom Verfahrensaufwand und den Kosten – unter Umständen sogar zu miteinander nicht in Einklang stehenden Gerichtsentscheidungen kommen könnte.

So wie zur Lösung anderer Probleme bei Vollziehung des Informationsfreiheitsgesetzes wäre auch für die Fälle negativer Kompetenzkonflikte zwischen öffentlichen Unternehmungen beziehungsweise zwischen diesen und Organen gemäß § 1 der in der Schaffung eines Informationsbeauftragten gelegene Vorteil offenkundig.



Dr. Franz Fiedler  
Ehrenpräsident des Beirats



Prof. Eva Geiblinger  
Vorstandsvorsitzende

**TRANSPARENCY INTERNATIONAL – AUSTRIAN CHAPTER**

Vorstand: Prof. Eva Geiblinger (Vorsitzende), Prof. Dr. Hans Jörg Bauer,  
Prof. DI Mag. Friedrich Rödler, Dr. Angelika Trautmann;  
Beiratspräsidentin: Mag. Bettina Knötzl; Ehrenpräsident: Dr. Franz Fiedler

Berggasse 7, 1090 Wien, [office@ti-austria.at](mailto:office@ti-austria.at)  
T: 0043 1 960 760, Fax: -760, ZVR-Zahl: 656549523  
BIC/Swift: GIBAAATWW, IBAN: AT662011128347724400